



Stand: Februar 2021

# LEITFADEN DES BDSW

zum  
Schutz von Flüchtlingseinrichtungen  
oder -unterkünften  
für öffentliche Auftraggeber

Der BDSW und sein Fachausschuss zum Schutz von Flüchtlingseinrichtungen oder -unterkünften (im Leitfaden nachfolgend nur Schutz von Flüchtlingsunterkünften genannt) hat sich seit dem enormen Flüchtlingszustrom nach Deutschland mit den hieraus entstehenden Anforderungen an sach- und qualitätsgestützte Sicherheitsdienstleistungen

befasst und unterzieht diese einem permanenten Überprüfungsprozess. Aus diesen Überprüfungen entsteht die Notwendigkeit einer ständigen Weiterentwicklung der Grundsatzpositionen des BDSW zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften durch private Sicherheitsdienstleister.

## I. Notwendigkeit eines Sicherheitskonzept und eindeutiger Vertragsregelungen

Dies vorausgeschickt und vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen der Sicherheitsdienstleister aus der jüngsten Vergangenheit beim Schutz von Flüchtlingsunterkünften ist es vor Dienstleistungserbringung erforderlich, dass grundsätzlich

- » ein objektspezifisches Sicherheitskonzept mit Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen ist. Dies ist Grundlage für ein Vergabeverfahren. Ein Sicherheitskonzept muss vor Ausschreibung vom Auftraggeber oder einer beauftragten Firma in einem separaten Vergabeverfahren erstellt werden.
- » aus haftungsrechtlichen Gründen klare schriftliche Vertragsregelungen im Verhältnis zwischen Auftraggeber, Sicherheitsdienstleister und Betreiber/Liegenschaftsbetreuer/Wohltätigkeitsinstitution getroffen werden, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenteilung, Koordination und Weisungsbefugnissen in Fällen der Eskalation.

## II. Grundsatzpositionen

Im Einzelnen vertritt der BDSW zu den nachfolgend aufgeführten Punkten, zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften folgende Positionen:

### 1. Qualifikation der Einsatzleiter:innen, des Führungspersonals und der eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter:innen

#### a) Einsatzleiter:innen / Führungspersonal vor Ort

Der/Die **Einsatzleiter:in mit Aufsichtsfunktion<sup>1</sup> / Objektleiter:in<sup>2</sup>** über alle vom Sicherheitsunternehmen in Flüchtlingsunterkünften eingesetzten Kräften soll entweder als Service- bzw. Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder als Geprüfte Werkschutzfachkraft (IHK) / Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) ausgebildet sein und bereits nachweisliche Erfahrungen in Unterbringungseinrichtungen gesammelt haben. Bei Abwesenheit gelten an eine Stell-

vertretung vor Ort die Anforderungen gemäß Satz 1 entsprechend.

Das **Führungspersonal** vor Ort sollte über mindestens eine zusätzliche relevante Fremdsprache verfügen, die eine Kommunikation mit Flüchtlingen ermöglicht, und über spezielle Qualifizierungen z. B. zu den Themen Deeskalationstechniken und interkulturelle Kompetenzen verfügen. Interkulturelle Kompetenzen umfassen z. B. Kenntnisse zu folgenden Themen:

<sup>1</sup> Einsatzleiter:in: Koordinator von Einsätzen zur Durchführung von Sicherheitsdienstleistungen mit Verantwortung für die Planung der Sicherheitsleistungen und die Auswahl der einzusetzenden Sicherheitsmitarbeiter:innen; er ist in die unmittelbare Leistungserbringung im bzw. bezogen auf das einzelne Objekt nicht integriert

<sup>2</sup> Objektleiter:in: Führungskraft als Sicherheitsmitarbeiter im einzelnen Objekt, der dort mit Aufgaben der Personalführung und mit Weisungsbefugnissen betraut ist und die unmittelbare fachliche Dienstaufsicht über die Erbringung der Sicherheitsleistung vor Ort ausübt

- » Verhaltensweisen/-regeln gegenüber verschiedenen Ethnien
- » Stammeskulturen
- » Gründe der Flucht aus Heimatländern, psychische Auswirkungen, Hoffnungen-Erwartungen-Befürchtungen
- » Gründe für interkulturelle Spannungen
- » Sozialverhalten vor Ort
- » Religionshintergründe

#### **b) Eingesetzte Sicherheitsmitarbeiter:innen**

Die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter:innen müssen mindestens das Unterrichtsverfahren (URV) nachweisen. Bei den in § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO festgelegten Aufgaben empfehlen wir das Ablegen und den Nachweis der Sachkundeprüfung (IHK) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Einsatzbeginn. Außerdem ist eine aufgabenspezifische Qualifizierung bei einer vom BDSW-zertifizierten Sicherheitsfachschule, einem Verband für Sicherheit in der Wirtschaft oder einem gleichwertigen Bildungsträger zwingend erforderlich. Diese Qualifizierung kann in mehreren Modulen erfolgen.

**Sicherheitsmitarbeiter:innen** in Flüchtlingsunterkünften müssen die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nachweisen, die von einer vom BDSW-zertifizierten Sicherheitsfachschule, einem Verband für Sicherheit in der Wirtschaft oder einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung durchgeführt wird und die folgenden Themen behandelt:

- » Aufgaben und Befugnisse bei der Arbeit in Flüchtlingsunterkünften
- » Rechte und Pflichten von Flüchtlingen
- » kulturelle Unterschiede und Besonderheiten kennen, verstehen und respektieren / Interkulturelle Kompetenz entwickeln; Umgang mit multikulturellen Konflikten
- » Deeskalation in Flüchtlingsunterkünften; typische Konfliktsituationen in Flüchtlingsunterkünften; Umgang mit traumatisierten Menschen
- » Eigensicherung und Gesundheitsprävention bei der Arbeit in Flüchtlingsunterkünften
- » Ersthelfer:in
- » Brandschutzhelfer:in
- » Umsetzen von Hygienekonzepten

## **2. Reaktionszeiten des Sicherheitsdienstleisters**

Reaktionszeiten bei Personalausfällen und schnelle Präsenz der Führungskräfte des Sicherheitsdienstleisters sind in einem angemessenen Zeitrahmen zu gewährleisten.

## **3. Eigensicherung und 4-Augen-Prinzip, persönliche Schutzausrüstung, medizinische Vorsorge**

Aufgrund der konflikt- und gefahrgeneigten Situationen in Flüchtlingsunterkünften ist es zum Schutz der Sicherheitsmitarbeiter:innen bei ihrer verantwortungsvollen Dienstleistungserbringung notwendig, dass persönliche Schutzausrüstung zum Einsatz kommt und die erforderlichen medizinischen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Sicherheitsmitarbeiter:innen umgesetzt werden. Die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips durch zwei anwesende Sicherheitsmitarbeiter:innen am jeweiligen Ort ist gemäß Durchführungsanweisung zu § 7 DGUV-V 23 oder nachfolgender berufsgenossenschaftlicher Norm- und Regelwerke sicherzustellen. So können Sicherheitsmitarbeiter:innen vor möglicherweise nicht gerechtfertigten Anschuldigungen in einem Mindestmaß geschützt werden.

Darüber hinaus muss die Anzahl der Sicherungskräfte in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Flüchtlinge sowie zur Sicherheitslage stehen. Für die ersten 50 Flüchtlinge in einem Objekt ist der Einsatz von mindestens zwei Sicherheitsmitarbeitern/Sicherheitsmitarbeiterinnen erforderlich. Das Verhältnis muss ab 51 Flüchtlingen zwei weiteren Sicherheitsmitarbeiter jeweils pro weitere 50 Flüchtlinge umfassen. Es ist im objektspezifischen Sicherheitskonzept abzubilden.

Schutzausrüstung bzw. Dienstkleidung, sowie Impfungen und technische Ausrüstung sollte stets durch den Sicherheitsdienstleister beschafft und sichergestellt werden.

Sollten Schutzausrüstungen zu einem späteren Zeitpunkt aus einem unvorhersehbaren Grund zwingend benötigt werden (z. B. Schutzausrüstungen während einer Pandemie), so sind diese vom Auftraggeber zu stellen oder die Kosten dem Auftragnehmer zu erstatten.

## 4. Entlohnung

Die Aufgaben von Sicherheitsdienstleistern zum Schutz von Flüchtlingen und Flüchtlingsunterkünften sind äußerst vielschichtig. Sie umfassen u. a.

- » Objektschutz
- » Zugangs- und Zufahrtskontrollen (Pfortendienst)
- » Unterstützung des Betreibers bei der Durchführung der Hausordnung
- » Unterstützung des Betreibers bei der Evakuierung nach Maßgabe der Brandschutzverordnung
- » Überwachung und Auswertung der Alarm- und Kontrollsysteme
- » Sicherstellung des störungsfreien Ablaufs der Taschengeldauszahlungen
- » Begleitsdienste innerhalb der Liegenschaft
- » Kontrollgänge
- » Zutrittsregelung zur Essenausgabe (Mengenbegrenzung der Essenteilnehmer je nach Raum-/Tischkapazität)
- » Aufsichtsdienste
- » Beförderung zur und Betreuung bei der Erstuntersuchung

Die Entlohnung für diese Aufgaben muss deutlich über dem Branchenmindestlohn oder dem Lohn der untersten Lohngruppe des jeweils gültigen regionalen / überregionalen Lohn-/Entgelttarifvertrages liegen. Die Entlohnung soll sich an dem Tarif für die Geprüfte Werkschutzfachkraft (IHK) / Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft bzw. Fachkraft für Schutz und Sicherheit orientieren, es sei denn, es liegt bereits eine anderweitige Tarifierung dieser Tätigkeit(-en) in einem branchenbezogenen Tarifvertrag der privaten Sicherheitswirtschaft im jeweiligen Bundesland vor. Es wird dringend empfohlen, die jeweils gültigen Löhne für Flüchtlingsunterkünfte in den einzelnen Bundesländern als zu kalkulierenden Lohn unter Einbeziehung der tariflichen Zulagen und Zuschläge vorzugeben.

Folgende Lohngruppenstrukturen werden empfohlen: Lohngruppe „Sicherheitsmitarbeiter:in zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften“

1. Sicherheitsmitarbeiter:in mit Basismodul gemäß Qualifizierungsrahmenplan (Anlage 2 zum Leitfaden) auf Anforderung des Auftraggebers
2. Führungspersonal vor Ort mit Erweiterungsmodul gemäß Qualifizierungsrahmenplan (Anlage 2 zum Leitfaden) mit Personal- und/oder Objektverantwortung auf Anforderung des Auftraggebers

Es gelten die in den branchenbezogenen Tarifverträgen festgelegten Zeitzuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

## 5. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Für die Zuverlässigkeit aller eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter:innen in Objekten zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften finden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung soll nicht (mehr) erforderlich sein, soweit bereits eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach einem anderen Gesetz mindestens im gleichen Überprüfungsumfang innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt und die Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.

Damit sollen keine zusätzlichen, durch den jeweiligen Auftraggeber gewünschten Doppelüberprüfungen veranlasst werden, die den ohnehin schon langwierigen Überprüfungsprozess weiter verkomplizieren und zu noch längeren Wartezeiten für Personaleinstellungen führen.

## 6. Überprüfung und Kontrolle durch Behörden

Die von Auftraggebern vorgesehene Eigenerklärung über relevante Vorstrafen reicht keinesfalls aus. Vielmehr sind eine Überprüfung durch die Behörden, regelmäßige weitere Kontrollen sowie eine entsprechende Rückinformation an den Sicherheitsdienstleister erforderlich.

## 7. Auftragsvergabe und Einbindung von Qualitätskriterien

### a) Erfordernis der Neuregelung der Auftragsvergabe

Der BDSW hält künftig die Beachtung folgender Grundsätze für die Auftragsvergabe zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften für dringend erforderlich:

- » Öffentliche Aufträge zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften durch private Sicherheitsdienstleister werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben.

- » Bei der Vergabe sind Aspekte der Qualität zu berücksichtigen.
- » Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Die Beurteilung des wirtschaftlichsten Angebotes hat auf der Grundlage einer dem Vertragsgegenstand entsprechenden angemessenen Gewichtung zwischen Preis und Leistung zu erfolgen.
- » Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.
- » Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.
- » Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.
- » Eine Objektbegehung ist zwingende Grundvoraussetzung zur Angebotsabgabe
- » Schulungen müssen dokumentiert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- » Einsatz und entsprechende Vergütung von qualifiziertem Personal; Nachweis des Unterrichtsverfahrens bzw. der erforderlichen Sachkundeprüfung (IHK) für das eingesetzte Personal. Beim Führungspersonal bzw. beim Objekt- und Wachleiterpersonal liegen qualifizierte Ausbildungen in Form der Geprüften Werkschutzfachkraft (IHK) bzw. der Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) vor
- » Vorhandensein eines Ausbildungsstandards für Erstqualifikation und Weiterqualifikation (bi-modulares Qualifizierungssystem mit Basis- und Erweiterungsmodul, vgl. Anlage)
- » Vorhandensein von Sprachkenntnissen, die eine Kommunikation mit Flüchtlingen ermöglichen spezielle Fortbildungen in Deeskalationstechniken und interkulturelle Kompetenzen (vgl. Anlage 1 und 2 und Punkt II.1.)
- » Verfassungsschutzmäßige Überprüfung des eingesetzten Personals (Regelabfrage) gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen
- » Regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfung des eingesetzten Personals, mindestens 1x jährlich
- » Referenzen/Erfahrungen, die sowohl der vergleichbaren Größe der Unterkunft (Anzahl Flüchtlinge und Anzahl der eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter:innen) entsprechen, hierfür ist eine Eigenerklärung des Sicherheitsdienstleiters und bei Auftragsvergabe ein Referenzschreiben vorzulegen
- » Implementierungskonzept
- » Sicherheitskonzept mit Angaben zum Regelbetrieb
- » Ausreichender Versicherungsschutz gemäß BDSW-Empfehlung und Nachweis durch standardisierte Versicherungsbestätigung gemäß BDSW-Muster (vgl. Anlage 3)
- » Hygiene und Pandemiekonzepte
- » Verweis auf konkrete Inhalte der DIN 77200-1:2017 und DIN 77200-2:2019 in den Anforderungskriterien der Leistungsbeschreibung

Die Beurteilung eines dem Vertragsgegenstand entsprechend angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnisses bestimmt sich in Gewichtung und Berücksichtigung von Qualitätsaspekten in Höhe von mindestens 60 Prozent.<sup>3</sup>

#### **b) Zwingende Berücksichtigung von Qualitätskriterien**

Qualitätskriterien (Eignungskriterien) sind z. B.:

- » Vorhandensein eines qualifizierten Qualitätsmanagement-Systems
- » Tägliche, 24-Stunden dauernde ununterbrochene Besetzung der Einsatzleitung mit Führungspersonal
- » Festlegung von Reaktionszeiten der Einsatzleitung mit Führungspersonal sowie der Reserven zur Verstärkung vor Ort bzw. zur Ersatzstellung im Sicherheitskonzept des Sicherheitsdienstleiters

<sup>3</sup> Grundlagen für die Beurteilung einer angemessenen Gewichtung von Qualität und Preis bietet das mit Unterstützung der Europäischen Kommission durch die europäischen Sozialpartner der privaten Sicherheitswirtschaft entwickelte Bestbieterhandbuch von CoESS und UniEurope unterstützt von der Europäischen Kommission „Auftragsvergabe für qualitätsvolle private Sicherheitsdienstleistungen“, 2015

**c) Vergabe von Sicherheits- und Ordnungsaufgaben durch öffentliche Hand nur direkt an Sicherheitsunternehmen**

Das bisherige System der Auftragsvergabe an private Sicherheitsdienstleister muss immer wieder kritisch hinterfragt werden. Aus Sicht des BDSW sollte eine Trennung zwischen der Ausschreibung der Betreuung der Liegenschaft und der Vergabe der Sicherheitsaufgaben vorgenommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Generalunternehmen vertraglich dazu verpflichtet werden, bei der Vergabe an einen privaten Sicherheitsdienstleister dessen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit anhand der gleichen Eignungskriterien wie gem. Ziffer 7. b) zwingend zu verlangen.

**d) Nachunternehmen und Ermöglichung von Arbeitsgemeinschaften**

Beim Einsatz von Nachunternehmen sind für diese die Eignungskriterien gemäß Ziffer 7. b) anzuwenden. Sollte ein Nachunternehmer zum Einsatz kommen, muss dieser die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie der Hauptunternehmer

Arbeitsgemeinschaften sind jederzeit zulässig, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit anhand der gleichen Eignungskriterien wie gemäß Ziffer 6. b) im Vergabeverfahren nachgewiesen sein muss.

Berlin/Bad Homburg, Februar 2021

**ANLAGE 1**  
**zum Leitfaden des BDSW zum**  
**Schutz von Flüchtlingsunterkünften für öffentliche Auftraggeber**  
vom Februar 2021

## Bi-Modulares Qualifizierungssystem

### Basis (Umfang 49 Unterrichtseinheiten - UE)

- > Grundlagen interkultureller Kompetenz gemäß Anlage 2 (16 UE)
- > Deeskalation gemäß VBG-Prämienkatalog (16 UE)
- > Ersthelfer:in \* (9 UE)
- > Brandschutz \* (8 UE)

\* Wiederholungsintervall alle 24 Monate

### Erweitert für Führungskräfte (Umfang 73 UE)

- > Basis
- > Erweiterte Schulung in interkultureller Kompetenz gemäß Anlage 2
- > Erweiterte Schulung in Deeskalation, z. B.:
  - » typische Konfliktsituationen
  - » Umgang mit traumatisierten Menschen

## Qualifizierungsrahmenplan zum Erwerb interkultureller Kompetenzen für Sicherheitsmitarbeiter:innen (SMA) zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften

Zeitraumen ca. 16 Unterrichtseinheiten (UE) Sicherheitsmitarbeiter (nach Abschluss wird eine Wissenskontrolle durchgeführt)		
Lfd. Nr.	Teil der Ausbildung	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Einführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) persönliche Positionsbestimmung (Einstellung zum Thema Flüchtlinge)</li> <li>b) psychologische Vorkenntnisse aus Aus- und Fortbildung bzw. Tätigkeiten der SMA</li> <li>c) Einbringen privater Erfahrung (freiwillig)</li> <li>d) Objekte und Umfelder</li> <li>e) Asylrecht/DE, EU und Völkerrecht (Genfer Konvention)</li> <li>f) Bearbeitung des Themas Gewalt               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus rechtlicher Sicht</li> <li>b. aus Sicht des Bürgers, der Flüchtlinge                   <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Deeskalation</li> </ul> </li> <li>c. aus der Sicht der SMA</li> <li>d. in den Medien</li> </ul> </li> </ul>
2	Objekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Definition des Einsatzes</li> <li>b) Anlaufstellen</li> </ul>
3	Übersicht Herkunftsländer (Basis: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Allgemeines Wissen</li> </ul>
4	Bewohner der Unterkunft	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zusammensetzung (Familien, Männer, Frauen, Kinder)</li> <li>b) psychologischer Zustand der Bewohner</li> <li>c) Erwartungshaltung der Bewohner</li> </ul>
5	kulturelle Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) neue Freiheiten im Zielland und deren Auswirkungen</li> <li>b) Feiertage</li> </ul>
6	Sexuelle Gewalt in Flüchtlingsheimen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) betroffene Gruppen</li> <li>b) Erkennen von Signalen</li> <li>c) Umgang mit Betroffenen</li> <li>d) Einsatz weiblicher SMA als Vertrauenspersonen</li> </ul>
7	Alkohol und Drogenproblematik	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verhaltensweise mit alkoholisierten Heimbewohnern, Durchsetzung der Hausordnung im Rahmen der objekt-spezifischen Dienstanweisung (ODA)</li> </ul>
8	Rollentraining	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Umgang mit Menschen (allgemein)</li> <li>b) Problemsituationen               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. kulturelle Aspekte</li> <li>b. Personen unter Alkohol-/Drogeneinfluss</li> <li>c. Signale von sexuellen Übergriffen                   <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; eventuell Aufzeichnung Rollenspiele und Auswertung der Gruppe</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>

# Qualifizierungsrahmenplan zum Erwerb interkultureller Kompetenzen für Führungskräfte zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften

Zeitraumen ca. 40 UE  
Führungskraft (z. B. Einsatzleiter/Objektleiter)

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildung	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Einführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) persönliche Positionsbestimmung der einzelnen SMA (Einstellung zum Thema Flüchtlinge)</li> <li>b) psychologische Vorkenntnisse aus Aus- und Fortbildung bzw. Tätigkeiten der SMA               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einsatzvorbereitung</li> <li>b. Psychologische Belastung</li> <li>c. Stress                   <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Faktoren</li> <li>ii. Maßnahmen</li> <li>iii. Entgegenwirken</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>c) Einbringen privater Erfahrung (freiwillig)</li> <li>d) Objekte und Umfeldler</li> <li>e) Asylrecht/DE, EU und Völkerrecht (Dubliner Übereinkommen, Genfer Konvention)</li> <li>f) Bearbeitung des Themas Gewalt               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. aus rechtlicher Sicht</li> <li>b. aus Sicht des Bürgers, der Flüchtlinge                   <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Deeskalation</li> </ul> </li> <li>c. aus der Sicht der SMA</li> <li>d. in den Medien</li> </ul> </li> <li>g) Umgang mit Menschen               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Triebkräfte menschlichen Handelns                   <ul style="list-style-type: none"> <li>i. nach Maslow</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>h) Verschiedene Arten der Kommunikation</li> <li>i) Deeskalation statt Konfrontation</li> </ul>
2	Objekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Definition des Einsatzes</li> <li>b) Anlaufstellen</li> <li>c) Gefährdungsanalysen und Schutzziele</li> </ul>
3	Übersicht Herkunftsländer (Basis: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Allgemeines Wissen               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Artikel 3 Grundgesetz</li> <li>b. Artikel 16 a Grundgesetz</li> </ul> </li> <li>b) Problematik des Zusammenlebens einiger Kulturen aufgrund der politischen Entwicklung, Kriege oder anderer stammes- oder sprachgebundener Barrieren</li> <li>c) Strukturen und Politik der Länder, die zur Migration führen können (Push-Faktoren)</li> <li>d) Gründe, welche die Menschen zu Flucht bewegen; wirtschaftliche Aspekte (Pull-Faktoren)</li> </ul>
4	Übersicht Herkunftsländer Bewohner der Unterkunft	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zusammensetzung (Familien, Männer, Frauen, Kinder)</li> <li>b) psychologischer Zustand der Bewohner</li> <li>c) Erwartungshaltung der Bewohner</li> <li>d) Sind positive Umstände vorhanden?</li> <li>e) Solidarität von innen</li> <li>f) Hilfsbereitschaft der Nachbarn und freiwilliger Helfer</li> <li>g) Hygienemaßnahmen und Umsetzung</li> </ul>



## Qualifizierungsrahmenplan zum Erwerb interkultureller Kompetenzen für Führungskräfte zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildung	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
5	kulturelle Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) neue Freiheiten im Zielland und deren Auswirkungen</li> <li>b) Lebensmittel               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. religiöse Aspekte</li> <li>b. kulturelle Aspekte</li> <li>c. Alkohol-/Drogenkonsum</li> </ul> </li> <li>c) Feiertage               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Welche Feiertage sind den einzelnen Kulturkreisen besonders wichtig?</li> </ul> </li> <li>d) Verhalten gegenüber Frauen</li> </ul>
6	Besonderheiten der Kultur- und Weltreligionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Weltreligionen               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Christen</li> <li>b. Muslime</li> <li>c. Judentum</li> <li>d. asiatische Religionen</li> </ul> </li> <li>b) unterschiedliche Kulturen/Besonderheiten               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. geschichtlich</li> <li>b. aktuell</li> <li>c. regionsbedingt</li> <li>d. persönliche Problematiken</li> </ul> </li> </ul>
7	Flüchtlingsgründe (freiwillige und erzwungene)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kriege (push)               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Religionskriege und Repressalien</li> <li>b. Territorialkriege</li> <li>c. ethnische Kriege</li> </ul> </li> <li>b) wirtschaftliche Aspekte (pull)               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. vorübergehende Migration</li> <li>b. schlechte Verhältnisse im eigenen Land</li> <li>c. Not in der Familie</li> <li>d. berufliche Verbesserung</li> <li>e. Studium</li> </ul> </li> <li>c) Katastrophen und daraus folgende wirtschaftliche Not</li> </ul>
8	Sexuelle Gewalt in Flüchtlingsheimen/ Einsatz weiblicher SMA	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Welche Problematiken können auftreten?</li> <li>b) betroffene Gruppen</li> <li>c) Erkennen von Signalen</li> <li>d) Umgang mit Betroffenen</li> <li>e) Einsatz weiblicher SMA als Vertrauenspersonen</li> <li>f) richtige Verhaltensweise für den kulturellen Kreis               <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; spezielle Eigenschutzmaßnahmen</li> </ul> </li> </ul>
9	Alkohol und Drogenproblematik	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verhaltensweise mit alkoholisierten Heimbewohnern, Durchsetzung der Hausordnung im Rahmen der ODA</li> </ul>
10	Rollentraining	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Umgang mit Menschen (allgemein)</li> <li>b) Problemsituationen               <ul style="list-style-type: none"> <li>a. kulturelle Aspekte</li> <li>b. Personen unter Alkohol-/Drogeneinfluss</li> </ul> </li> <li>c. Signale von sexuellen Übergriffen               <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; eventuell Aufzeichnung Rollenspiele und Auswertung der Gruppe</li> </ul> </li> </ul>



## Betriebshaftpflichtversicherungsschutz für Sicherheitsdienstleistungen in Flüchtlingsunterkünften

Der BDSW empfiehlt Auftraggebern von Sicherheitsdienstleistern in Flüchtlingsunterkünften, den nachfolgend genannten Betriebshaftpflichtversicherungsschutz mit den unten angeführten Mindestversicherungssummen verbindlich von den eingesetzten Sicherheitsdienstleistern bestätigen zu lassen und vertraglich zu vereinbaren:

Name und Anschrift  
des Versicherungsnehmers: .....

Versicherer: .....

Versicherungsscheinnummer: .....

Ablaufdatum: .....

Verlängerungsklausel: Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine der Parteien schriftlich die Kündigung erklärt wird.  
Vereinbart  Ja  Nein

Betriebsbeschreibung: Versichert gelten Bewachungsaufträge aller Art, insbesondere gelten vereinbart:

- » Bewachung von Flüchtlingsunterkünften
- » Objekt- und Werkschutz
- » Empfangs-, Pförtner- und Hausmeisterdienste
- » Streifen- und Revierdienste
- » Alarmaufschaltung, -verfolgung und -intervention
- » Erstellung und Beratung bei Bewachungs- und Sicherheitskonzepten
- » Überwachung von Anlagen der Haustechnik
- » Veranstaltungs- und Messedienste (keine Veranstaltungsdurchführung)

Versicherungsumfang: Der Umfang dieser Versicherung erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 34a Gewerbeordnung sowie § 14 der Bewachungsverordnung. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Schäden durch Mitarbeiter im ursächlichen Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen (nicht jedoch beim Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen) sowie deren Überlassung an Betriebsangehörige.

### MINDESTVERSICHERUNGSSUMMEN:

Die Versicherungssummen betragen mindestens je Versicherungsfall:

2.500.000 € für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) pauschal  
(umfasst auch Schäden durch Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen)

Im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden gelten folgende Versicherungssummen vereinbart:

250.000 € für Vermögensschäden, insbesondere gemäß Bundesdatenschutzgesetz  
250.000 € für das Abhandenkommen bewachter Sachen  
250.000 € für das Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten  
250.000 € für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden

2.500.000 € für Umwelthaftpflichtschäden inklusive Umwelthaftpflicht-Regress

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens jeweils das Zweifache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, bei Umwelthaftpflichtschäden das Einfache.



**BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT**  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e. V.

Am Weidenring 56 · 61352 Bad Homburg

Tel.: +49 6172 94 80 50

Fax: +49 6172 45 85 80

Mail: [mail@bdsw.de](mailto:mail@bdsw.de)

[www.bdsw.de](http://www.bdsw.de)